

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE
FUER MEHR SICHERHEIT

M u s t e r r e f e r a t
=====

zur Eidgenössischen Volksabstimmung

vom 6.6.1982

über die Aenderung des Schweiz. Strafgesetzbuches
(Gewaltverbrechen)

1. Entstehung der Vorlage

Das Bedürfnis, dem auch in unserem Land wachsenden Terrorismus und dem internationalen Gewaltverbrechen auch mit strafrechtlichen Mitteln besser gerecht zu werden, hatte sich in den vergangenen Jahren in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen niedergeschlagen. Die vom Bundesrat mit der Revision des Besonderen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches beauftragte Expertenkommission lieferte 1978 entsprechende Vorschläge ab, welche der Bundesrat nicht vollumfänglich dem Parlament zuleitete. Das Resultat des durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens hatte ihn veranlasst, auf einige umstrittene Bestimmungen zu verzichten. Das Parlament nahm dagegen einzelne dieser Aenderungsvorschläge in veränderter Form wieder auf, wodurch es die Opposition der Linken erregte. Von dieser Seite einerseits, von der Jungliberalen Bewegung der Schweiz und der Jungen SVP andererseits wurde darauf das Referendum gegen die Vorlage ergriffen.

2. Schwerpunkte der Vorlage

Die Gesetzesänderung verschärft die Strafdrohungen bei Diebstahl und Raub, wenn zum Zweck ihrer Begehung eine Schuss- oder andere gefährliche Waffe mitgeführt wird. Sie umschreibt den Tatbestand der Entführung neu, der nach geltendem Recht nur Frauen und Kinder erfasst, während heute sicher auch Männer von einer Entführung betroffen sein können. Dabei werden die Strafdrohungen - gleich wie bei der Freiheitsberaubung - massiv verschärft. Neu wird auch ein Straftatbestand der Geiselnahme geschaffen, für den hohe Strafen vorgesehen werden. All diese Neuerungen sind weitgehend unbestritten.

Umstritten sind dagegen drei Ergänzungen des Strafgesetzbuches, die alle in der bundesrätlichen Vorlage fehlten, denen aber der Bundesrat heute seine Unterstützung ebenfalls gewährt.

Neu sollen künftig Sachbeschädigungen, die anlässlich einer öffentlichen Zusammenrottung begangen werden, von Amtes wegen

verfolgt werden. Der heute bestehende Straftatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen wird ausgedehnt auf den Aufruf zu Vergehen mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen, und schliesslich werden bei den schwersten Gewaltverbrechen bereits Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt, wenn sie planmässig erfolgen und nach Art und Umfang zeigen, dass der Täter sich anschickt, die Tat zu begehen.

3. Unbestrittene Aenderungen

Mit der Grundidee, den Terrorismus und die Gewalttätigkeit besser in den Griff zu bekommen, konnte sich das Parlament praktisch einhellig einverstanden erklären. Verschiedene Aenderungen, die diesem Ziel dienen sollen, sind denn auch wenig bestritten. So wendet sich niemand dagegen, dass Diebstahl und Raub, wenn zu deren Begehung eine Schuss- oder andere gefährliche Waffe mitgeführt wird, künftig strenger bestraft werden sollen. Beim Raub wird allerdings die Strafdrohung beim einfachen Tatbestand reduziert, weil sie nach heutigem Recht im Verhältnis zu anderen Delikten übersetzt ist. Unbestritten ist es auch, dass der heute nur Frauen und Kinder erfassende Tatbestand der Entführung heute für alle Menschen gelten muss. Für Freiheitsberaubung und Entführung werden zudem künftig die Strafen bedeutend strenger: als Maximalstrafe wird Zuchthaus bis zu fünf Jahren angedroht, während heute nur Gefängnisstrafen möglich sind. Zusätzlich verschärft werden die Strafdrohungen bei beiden Tatbeständen, wenn der Täter versucht ein Lösegeld zu erlangen, wenn er das Opfer grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert und wenn die Gesundheit des Opfers ernstlich gefährdet wird. Alle diese Strafverschärfungsgründe sind Folge der modernen Formen des Terrorismus, wie er nicht mehr nur im Ausland, sondern vermehrt auch in der Schweiz um sich greift.

Dem gleichen Bedürfnis kommt auch die Einführung eines neuen Straftatbestandes der Geiselnahme entgegen, der heute noch in unserem Strafrecht vollständig fehlt. Von Geiselnahmen betroffen

sind oft völlig unbeteiligte Personen, die lediglich dazu herhalten müssen, die Forderung des Täters nach einer Geldleistung, der Freilassung von Inhaftierten, nach Aufhebung behördlicher Anordnungen usw. zu unterstützen und durchzusetzen. Für Geiselnahmen wird als Strafe generell Zuchthaus angedroht. Bei besonders schweren Fällen, speziell wenn viele Menschen davon betroffen sind, wie zum Beispiel bei Flugzeugentführungen, kann eine lebenslange Zuchthausstrafe ausgesprochen werden.

4. Umstrittene Neuerungen

Von den drei umstrittenen Neuerungen fanden sich zwei in noch schärferer Form bereits im Entwurf der Expertenkommission, welche die Vorschläge für die Gesetzesrevision zuhanden des Bundesrates ausgearbeitet hatte. Der Bundesrat hatte sie aufgrund zahlreicher kritischer Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren ursprünglich fallen lassen, das Parlament hat sie abgeschwächt wieder aufgenommen.

Erst im Parlament kam die dritte umstrittene Neuerung in die Vorlage, nicht zuletzt als Folge der Unruhen in verschiedenen Schweizer Städten. Nach diesem Artikel sollen künftig Sachbeschädigungen, die anlässlich einer öffentlichen Zusammenrottung begangen werden, von Amtes wegen verfolgt werden. Heute ist dazu ein Strafantrag des Geschädigten nötig, der - wie sich besonders in Zürich zeigte - oft unterbleibt, weil die Betroffenen fürchten, als Folge davon bei einer nächsten Demonstration erneut und vielleicht noch stärker geschädigt zu werden. Wenn von den Gegnern der Vorlage behauptet wird, damit könnten Mairkundgebungen zu kostspieligen Unterfangen für die Organisatoren werden, so trifft das nicht zu. Selbstverständlich haftet auch künftig nur der Täter selbst, dem die Tat im übrigen auch nachgewiesen werden muss. Auch gewerkschaftliche Aktivitäten, AKW-Demonstrationen usw. werden durch den neuen Artikel des Strafgesetzbuches nicht eingeschränkt. Es soll lediglich verhindert werden, dass einzelne Gewalttäter im Schutze einer Kundgebung zu Sachbeschädigungen greifen und ungestraft bleiben.

Heftiger umstritten ist jener neue Artikel, welcher die öffentliche Aufforderung zu Vergehen mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen unter Strafe stellt. Heute ist nur die öffentliche Aufforderung zu einem Verbrechen, also zu einer Straftat, die mit einer Zuchthausstrafe bedroht ist, strafbar, während zum Beispiel eine Aufforderung zu Sachbeschädigungen, zu einfacher Körperverletzung, zur Störung des öffentlichen Verkehrs, zu Hausfriedensbruch usw. nicht strafbar ist. Eine massive Störung des Rechtsfriedens und der Rechtsordnung kann aber auch durch Aufforderungen zu derartigen Aktivitäten eintreten. Die Träger des Referendums bezeichnen diesen Artikel als Maulkorbparagraphen. Sie behaupten, selbst die Stammtischrunde und der Fussballplatz könnten dadurch zu Orten krimineller Handlungen werden, wenn dabei in wenig gewählten Worten Leute ihrem Aerger Luft machen. Auch diese Befürchtung ist unbegründet. Ein unbedachtes Wort kann niemals den Tatbestand der "öffentlichen Aufforderung" erfüllen, weil dazu regelmässig der für die Strafbarkeit nötige Vorsatz fehlen dürfte. Auch ist es falsch zu behaupten, Streikaufrufe, Aufrufe zur Besetzung eines AKW-Baugeländes usw. würden künftig kriminalisiert. Derartige Aufrufe bleiben selbstverständlich straflos, es sei denn, es werde direkt zu Gewalttätigkeiten aufgefordert. Als Beispiel sei angeführt: der Aufruf zu einer Betriebsbesetzung ist straflos; der Aufruf, dabei Maschinen zu zerstören oder Streikbrecher niederzuschlagen, wird dagegen künftig bestraft.

Die am heftigsten umstrittene Neuerung ist der Artikel 260bis, der neu mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, "wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehren trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen: vorsätzliche Tötung, Mord, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme und Brandstiftung". Nach schweizerischem Recht wird bisher in aller Regel nur der Versuch zu einer Straftat bestraft, nicht aber schon die Vorbereitung dazu. Der Täter muss also bereits einen ersten aktiven Schritt zum Verbrechen getan haben. Die Schwere der vom neuen Artikel erfassten Verbrechen rechtfertigt es, ein früheres

Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Es ist unverständlich, wenn konkrete, detaillierte Vorbereitungen für eine Geiselnahme straflos bleiben, weil der entscheidende Schritt zur Tat, der den Versuch ausmachen würde, noch nicht getan ist.

Auch hier gehen die Befürchtungen der Referendumskomitees weit über das Ziel hinaus. Harmlose Männer und Frauen machen sich nicht strafbar, wenn sie einen Stadtplan oder eine Roger-Staub-Mütze kaufen, wie dies dargestellt wird. Für die Anwendung des neuen Straftatbestandes müssen Zusammenhänge bewiesen werden können zwischen den Vorbereitungshandlungen und einem geplanten Verbrechen, wobei diese Vorbereitungen sehr konkret und systematisch sein müssen. Unverständlich ist es, wenn sogar behauptet wird, künftig würden Pikettpläne oder Sitzstreiks in der Fabrik bei Streiks als derartige Vorbereitungshandlungen zu Straftaten erklärt. Weder ein Pikettplan noch ein Sitzstreik kann doch wohl je als Vorbereitung für eine der namentlich aufgezählten sieben schwersten Verbrechen dargestellt werden! Eine ganze Reihe von Beispielen aus der schweizerischen Rechtspraxis zeigen aber, dass nicht selten systematische Vorbereitungen für schwerste Verbrechen aufgedeckt werden, dass aber später eine Bestrafung unterbleiben muss, weil ein entsprechender Straftatbestand in unserem Gesetz fehlt. Auch unsere Nachbarstaaten versuchen, dem Problem auf ihre Art Herr zu werden. Während in den einen Ländern der Begriff des Versuchs viel weiter gefasst wird als in der Schweiz, wodurch eine Reihe von Vorbereitungshandlungen als "Versuch" erfasst werden können, stellen andere Länder schon die Bildung krimineller Vereinigungen und die Mitgliedschaft darin unter Strafe, verschiedene gar die blosse Verabredung oder Verschwörung zur Begehung gewisser Delikte. Die Neuerung ist also auch im internationalen Vergleich keineswegs revolutionär.

5. Schlussfolgerungen

Das Parlament hat der Revision des Strafgesetzbuches, wie sie den Stimmbürgern am 6. Juni zur Abstimmung unterbreitet wird, mit sehr deutlichen Mehrheiten zugestimmt, der Nationalrat mit

115 : 22, der Ständerat mit 31 : 4 Stimmen. Interessant ist an diesen Zahlen, dass offenbar von den 51 SP-Nationalräten lediglich 16 gegen die Vorlage stimmten, stammen doch von den 22 Gegenstimmen 6 von der extremen Linken. Die radikaleren Parteigremien haben das Referendum beschlossen.

Expertenkommission, Bundesrat und Parlamentsmehrheit haben klar erkannt, dass unser Strafgesetzbuch inbezug auf die Bekämpfung des Terrorismus und von neuen Formen der Kriminalität Lücken aufweist. Selbstverständlich bietet eine Revision des Strafgesetzbuches allein keine Gewähr für eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus. Sie kann auch die Jugendprobleme nicht lösen. Sie gibt aber dem Staat die nötigen Mittel in die Hand, um begangene Straftaten möglichst gerecht zu ahnden und - mindestens in einem beschränkten Ausmass - auch einzelnen Verbrechen vorzubeugen.

Die drei umstrittenen Artikel, die nüchtern betrachtet keineswegs freiheitsfeindlich sind und unseren Rechtsstaat nicht beeinträchtigen, rechtfertigen es sicher nicht, die ganze Vorlage abzulehnen und damit auf die notwendigen Ergänzungen zu verzichten. Neue Formen der Kriminalität verlangen angepasste Gesetzesbestimmungen. Es ist dem Rechtsstaat nicht zuträglich, wenn offensichtliche Straftaten nicht geahndet werden können, weil die entsprechenden Gesetzesbestimmungen fehlen. Eine Beschränkung des Bürgers in seiner Freiheit tritt sicher nicht ein, wenn die Vorbereitung schwerster Verbrechen und die Aufforderung zu Gewalttätigkeiten unter Strafe gestellt werden.

Die Revision des Strafgesetzbuches trägt dem internationalen Terrorismus und den neuen Formen der Kriminalität Rechnung. Sie ist nötig und zweckmässig und verdient deshalb am 6. Juni 1982 eine deutliche Annahme in der Volksabstimmung.